



STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

AMTSBLATT

DIEPENSEE . KABLOW . KÖNIGS WUSTERHAUSEN . NIEDERLEHME . SENZIG . WERNSDORF . ZEESEN . ZERNSDORF

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister gemäß § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit der 1. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen Seite 26
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Seite 27
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 01.12.2025 Seite 27
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 19.01.2026 Seite 29
- Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kablow Seite 30
- Frühjahresspülungen an Trinkwasserleitungen Seite 30
- Öffnungszeiten und Kontakte Seite 31
- Schiedsstellen in Königs Wusterhausen Seite 32

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

Verantwortlich für den Inhalt:
die Bürgermeisterin

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen als PDF heruntergeladen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister gemäß § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 42 Absatz 2 BMG Daten von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Absatz 3 BMG widersprochen haben.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Daten übermitteln. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Daten über Alters- oder Ehejubiläen übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Aufnahme in Adressbücher

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen Daten von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Aufnahme in Adressbücher (Adressenverzeichnisse in Buchform) übermitteln. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos zu richten an die Stadt Königs Wusterhausen, Bürgerservice, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen bzw. können im Bürgerservice bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden. Entsprechende Formulare sind zu finden auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter

www.koenigs-wusterhausen.de/auskunft-aus-dem-einwohnermelderegister-9fc6dfb5301aa38c

Öffnungszeiten und Standort der Bürgerberatung finden Sie auf der städtischen Homepage unter www.koenigs-wusterhausen.de

Königs Wusterhausen, den 21.01.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 10-25-322 folgende Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze Stellplatzsatzung vom 06. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 37, vom 18.05.2005) beschlossen:

1. § 2 der Stellplatzsatzung wird wie folgt neu gefasst (Beschluss vom 13.10.2025):

„Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im bis zum 31.12.2023 förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach Anlage 1, im übrigen Stadtgebiet nach Anlage 2 dieser Satzung hergestellt werden.“

2. Inkrafttreten:

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Der Bereich der Innenstadt von Königs Wusterhausen lag bis zur Aufhebung der entsprechenden Sanierungssatzung zum 31.12.2023 (Beschlussvorlage 90-23-154 – „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes für die Innenstadt von Königs Wusterhausen nach § 142, Abs. 1 und 3 des BauGB“) im förmlich festgestellten Sanierungsgebiet. Für dieses förmlich festgestellte Sanierungsgebiet galten entsprechend der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung z. B. im Bereich von Einzelhandel, Gastronomie und Bürogebäuden andere Anforderungen an die Anzahl von Stellplätzen als im übrigen Stadtgebiet.

Diese Sonderregelungen sind nun mit der Aufhebung des Sanierungsgebietes weggefallen. Dies führt dazu, dass bei jeglicher Nutzungsänderung oder baulicher Veränderung an Gebäuden im ehemals förmlich festgestellten Sanierungsgebiet die Anzahl der Stellplätze entsprechend der Anlage 2 zur Stellplatzsatzung nachgewiesen werden muss.

So wird die Entwicklung von weiteren Angeboten in der Innenstadt durch angestrebte Nutzungsänderungen, z. B. auch bei der Umnutzung des Bauernkaufhauses, durch die veränderten Anforderungen an die Anzahl der Stellplätze gehemmt. Denn in der Innenstadt können neue Stellplätze bei der vorhandenen Gebäudestruktur nicht hergestellt

werden. Dies war auch nicht Zielstellung bei der Festlegung als förmlich festgestelltes Sanierungsgebiet und wurde auch nicht im Rahmen der Arbeiten dazu umgesetzt, so dass sich durch die Aufhebung keine veränderten Anforderungen ergeben dürfen. Aus diesen Gründen muss für das bisherige Sanierungsgebiet weiterhin die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung Anwendung finden.

Die Dokumente zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen werden im Zeitraum **vom 04.02.2026 bis einschließlich 25.02.2026** auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen veröffentlicht.

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Satzungsänderungsverfahrens erfolgt die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet. Die beschlossene Änderung kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bei der Stadt Königs Wusterhausen (Stadtverwaltung Königs Wusterhausen – Haus C, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen) möglich. Die Dokumente können Dienstag: von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag: von 13:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, einen individuellen Termin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummer 03375 273-193 oder per E-Mail an stadtentwicklung@stadt-kw.de.

Hinweis:

Stellungnahmen können innerhalb der Offenlegungsfrist wie folgt abgegeben werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen,
- zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen,
- in elektronischer Form per E-Mail an stadtentwicklung@stadt-kw.de.
- Während der Offenlegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung betreffend der Änderung vorgebracht werden.

Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zur geplanten Satzungsänderung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verarbeitet die Stadt Königs Wusterhausen personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung des Satzungsänderungsverfahrens, zur Bearbeitung sowie zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist; die vollständigen Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO sind unter <https://www.koenigs-wusterhausen.de/datenschutz> abrufbar.

Königs Wusterhausen, den 22.01.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Anschrift des nachstehenden Bescheidempfängers ist unbekannt:

Herr Jürgen Nuß

zuletzt wohnhaft:

Bergstraße 12

15749 Mittenwalde

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 15. Januar 2026 mit dem Aktenzeichen „32/SN-091/2025-öZ“

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Dezernat II, Amt „Ordnung, Sicherheit und Bürgerdienste“, Sachgebiet „Ordnungsrecht“, Zimmer B 1.36, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen einsehen.

Der Bescheid vom 15. Januar 2026 mit dem Aktenzeichen „32/SN-091/2025-öZ“ gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Königs Wusterhausen, den 15.01.2026

Im Auftrag

(Im Original unterzeichnet)

Kisselstein

Sachgebiet Ordnungsrecht

Zustellanordnung:

Hiermit wird der Bescheid vom 15. Januar 2026 an Herrn Jürgen Nuß, zuletzt wohnhaft Bergstraße 12 in 15749 Mittenwalde, AZ: 32/SN-091/2025-öZ, öffentlich zugestellt.

Königs Wusterhausen, den 15.01.2026

Im Auftrag

(Im Original unterzeichnet)

Kisselstein

Sachgebiet Ordnungsrecht

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 01.12.2025

10-25-420

Petition zum Projekt

„Pflege-Vor-Ort – Quartierskümmerer“

Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird beauftragt, den Petenten wie folgt zu antworten: „Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen ist gleichsam der Auffassung, dass sich das Projekt als unverzichtbare Stütze für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen in den genannten Ortsteilen etabliert hat. Durch den Einsatz haupt- und ehrenamtlicher Quartierskümmerer wurde ein tragfähiges Netzwerk aufgebaut, das Nachbarschaftshilfe, soziale Teilhabe und Selbstständigkeit im Alter fördert – insbesondere dort, wo Mobilität und Versorgungsangebote eingeschränkt sind. Die Quartierskümmerer leisten konkrete Hilfe im Alltag – z.B. beim Einkaufen, Begleiten zu Arztbesuchen, bei Anträ-

gen und im Haushalt. Sie fördern soziale Kontakte, beugen Vereinsamung vor und tragen dazu bei, dass Menschen länger in ihrer Häuslichkeit verbleiben können. Das Projekt stärkt den Zusammenhalt in den Ortsteilen und baut eine „sorgende Gemeinschaft“ auf – ein Ziel, das in einer alternativen Gesellschaft von unschätzbarem Wert ist. Die Arbeit der Quartierskümmerer senkt nachweislich die Hemmschwelle, Hilfe anzunehmen oder selbst Hilfe zu leisten, und fördert generationsübergreifendes Engagement.

Ohne die weitere Unterstützung des Projektes „Pflegevor-Ort – Quartierskümmerer in den Ortsteilen Kablow, Diepensee, Niederlehme und Wernsdorf“ droht das über Jahre aufgebaute ehrenamtliche Netzwerk zu zerfallen – mit gravierenden Folgen für die betroffenen Menschen, ihre Angehörigen und die soziale Struktur in den Ortsteilen. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden vorläufigen Haushaltsführung ab dem 01.01.2026 und dem Umstand, dass es sich bei der Bezuschussung des in Rede stehenden Projektes um eine freiwillige Leistung der Stadt Königs Wusterhausen handelt, kann eine Förderung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Förderung des Projektes durch die Stadt Königs Wusterhausen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung würde mithin gegen § 71 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) verstoßen und wäre somit rechtswidrig.“

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 1

10-25-422

Petition zur geplanten Beitragserhöhung im Kitabereich

Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird beauftragt, den Petenten wie folgt zu antworten: „Seit Beginn des Jahres 2025 hat die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen eine umfassende Neufassung der Kitasatzung in den politischen Raum eingebracht und dort intensiv beraten. Im Jahr 2018 hatte die Stadtverordnetenversammlung (SVV) eine Subventionierung der Elternbeiträge in Höhe von 51 % beschlossen, sodass maximal 49 % der tatsächlichen Kosten auf die Eltern entfielen. Auf Grundlage der aktualisierten Kalkulation der Kitabeträge für die Jahre 2023 und 2024 legte die Stadtverwaltung im Sommer dieses Jahres erstmals einen neuen Vorschlag vor. Angesichts der spürbar angespannten Haushaltslage sah dieser Vorschlag vor, die Subvention im Krippenbereich auf 25 % zu begrenzen und im Hortbereich vollständig auszusetzen. Der Kindergartenbereich ist aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen ohnehin beitragsfrei.“

Die nun eingereichte Petition ist eine direkte Reaktion auf diesen ersten Verwaltungsvorschlag. Die Verunsicherung vieler Eltern ist nachvollziehbar und wird durch die Stadt Königs Wusterhausen sehr ernst genommen. Gleichzeitig ist es jedoch unerlässlich, im Sinne einer verantwortungsvollen kommunalen Haushaltspolitik das Gesamtgefüge im Blick zu behalten. Die Stadt Königs Wusterhausen ist gefordert, Entscheidungen zu treffen, die sowohl zukunftsfähig als auch organisatorisch tragfähig sind und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung in allen Bereichen sicherstellen. Den Vorwurf, mit dem ursprünglichen Vorschlag „familienfeindlich“ zu agieren, weist die Stadtverwaltung entschieden zurück. Seit vielen Jahren wird kontinuierlich und in erheblichem Umfang in die frühkindliche Bildung investiert. Die kommunalen Einrichtungen entsprechen den neuen Bildungsplänen und Partizipation sowie Kinderrechte sind fest im pädagogischen Alltag verankert. Die Kitas der Stadt

Königs Wusterhausen verfügen über einen hohen Qualitätsstandard, der – im Sinne der Kinder wie auch der pädagogischen Fachkräfte – bewahrt und weiter ausgebaut werden soll. In der Sitzung am 18.11.2025 haben verschiedene Fraktionen einen umfassenden Änderungsantrag zur Kitasatzung eingebracht. Dieser sieht gegenüber dem Verwaltungsvorschlag folgende Anpassungen vor:

- Anhebung der Einkommenshöchstgrenze auf 95.000 € Jahresnettoeinkommen
- Subvention im Krippenbereich:
 - im ersten Jahr: 55 %
 - im zweiten Jahr: 35 %
- Subvention im Hortbereich:
 - im ersten Jahr: 20 %
 - im zweiten Jahr: 10 %
- Regelmäßige Überprüfung des Bedarfs an Randbetreuung im zweijährigen Rhythmus

Mit diesem Änderungsantrag kommen die Fraktionen wesentlichen Forderungen der Petition entgegen. Zugleich wird klar erkennbar, dass die Anliegen der Eltern Gehör gefunden haben und politisch ernst genommen werden. Dennoch besteht in Teilen der Stadtverordnetenversammlung Einigkeit darüber, dass eine Neufassung der Kitasatzung angesichts der aktuellen Haushaltslage unvermeidlich ist. Nur so können die erheblich gestiegenen Personal-, Sach- und Betriebskosten der vergangenen Jahre sachgerecht abgebildet und die langfristige Handlungsfähigkeit der Stadt Königs Wusterhausen gesichert werden.“

Ja-Stimmen 7, Nein-Stimmen 5

61-25-340

Befreiung von der Gestaltungssatzung Innenstadt (Dachaufbauten)

Der Befreiung von den Vorgaben der Gestaltungssatzung Innenstadt (Dachaufbauten) auf dem Flurstück 119 der Flur 3 der Gemarkung Königs Wusterhausen wird zugestimmt.

Ja-Stimmen 12

90-25-336

Bauprogramm Ziegeleier Straße OT Kablow – 3. BA – (südl. Grenze Flurstück 11 der Flur 1, Gemarkung Kablow bis südl. Grenze Flurstücksspitze 451/3 der Flur 3, Gemarkung Kablow)

Bauprogramm mit Abschnittsbildung für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Kablow – kommunaler Straßenbau –

Anlage/Erschließungsanlage: Ziegeleier Straße OT Kablow – 3. BA – (südl. Grenze Flurstück 11 der Flur 1, Gemarkung Kablow bis südl. Grenze Flurstücksspitze 451/3 der Flur 3, Gemarkung Kablow)

Straßenart (Klassifizierung): Hauptverkehrsstraße (Ortsverbindung)

Ausbaugrad

Soll-Zustand: Die **Fahrbahn** wird in der Regel in einer Ausbaubreite ca. 5,00 m, zuzüglich beidseitige Bankette von jeweils 0,50 m, nachmalig hergestellt.

Im Bereich der ersten ca. 166 m wird zwischen Stationierung 0+585 und 0+751 die Pflasterbauweise des vorherigen Abschnittes (2. BA) weitergeführt. Ab Stationierung 0+751 erfolgt der Ausbau in Asphaltbauweise bis zum Ausbauen. Im Bereich der Zufahrten werden die Fahrbahnrande mit ca. 3 cm Rundborden hergestellt. Zur Gewährleistung des Begegnungsverkehrs LKW-LKW werden vereinzelt Ausweichstellen mit einer Länge von jeweils ca. 25 m in einer Breite von ca. 6,50 m zzgl. Banketten hergestellt.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden wechselseitig einseitige Mulden in unterschiedlichen Breiten angelegt, in die das örtlich anfallende Oberflächenwasser über das jeweilige Gefälle der Fahrbahn geführt und zur schadlosen Versickerung gebracht wird.

Im Bereich der ersten ca. 166 m wird die **Straßenbeleuchtungsanlage** grundhaft erneuert. Dazu werden die vorhandenen Masten und Leuchten sowie die Freileitungsanlage vollständig demontiert. Anschließend wird eine neue Kabelanlage unterirdisch verlegt. Im Bereich von Baumwurzeln und Grundstückszufahrten ist das Erdkabel im Schutzrohr zu führen. Die neuen Straßenleuchten werden dann einseitig, im Abstand von durchschnittlich 25 bis 35 m, gestellt. Dabei handelt es sich um Stahlrohrmasten (Höhe 6 m) mit LED-Aufsatzleuchten gemäß der geltenden DIN EN 13201. Im Ausbaubereich sind diverse **Baumfällungen/-pflanzungen** erforderlich.

Die Baumaßnahme in ihrer Gesamtheit dient der grundhaften Erneuerung und Verbesserung der beitragsfähigen Anlage.

1. Technischer Aufbau

Fahrbahn

4 cm	Asphaltdeckschicht
12 cm	Asphalttragschicht
30 cm	Schottertragschicht
14 cm	Frostschuttschicht

ca. 60 cm Gesamtaufbau

Belastungsklasse

Bk 1,8 gemäß RStO 12 / 20 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart

Separationsprinzip

Bk 1,8 gemäß RStO 12 / 20 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Sonstiges

Die Herstellung von **Grundstückszufahrten** und **Zugängen** ist **nicht** Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms. Der Übergang (Wiederherstellung der Befahrbarkeit) zwischen Fahrbahn und Zufahrt bzw. Zugang erfolgt durch Aufschüttungen mittels Schottermaterial.

Nachrichtlich:

Das Bauprogramm unterliegt nach Art und Umfang:

() dem Rechtsgebiet des BauGB, beitragsfähig gemäß § 2 der gültigen **Erschließungsbeitragssatzung** [hier](#):

(x) dem Rechtsgebiet des KAG, beitragsfähig gemäß § 4 der gültigen **Straßenbaubeitragssatzung (Einzelsatzung)** [hier](#):

- Fahrbahn
- Oberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtungsanlage

(x) nicht beitragsfähig [hier](#):

- Aufschüttung an Zufahrten / Zugängen

Voraussichtlicher Baubeginn: II. Quartal 2026

Voraussichtliches Bauende: IV. Quartal 2026

Gesamtwertumfang gemäß: Kostenschätzung: ca. 1.400.000 € (inklusive Planung)

Ja-Stimmen 11, Stimmenthaltung 1

61-25-342

Antrag auf Befreiung von der Festsetzung zur Fassadengestaltung des B-Planes 01/98 „Südlich Chausseestraße“

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt folgendem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des B-Planes 01/98 „Südlich Chausseestraße“ der Stadt Königs Wusterhausen für das Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 2, Flurstück 160/3, Chausseestraße 9 zuzustimmen: Fassadengestaltung

Ja-Stimmen 12

Beschlüsse und Anträge der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 19.01.2026

10-26-022

Verwendung des Ortsteilbudgets Zeesen (Verfügung des Ortsvorstehers)

Begünstigter: Ortsvorsteher Herr Uwe Friedrich

Verwendungszweck: Jubiläen, Ehrungen, Danksagungen, Beileidsbekundungen usw.

1.000,00 €

Ja-Stimmen 7

10-26-023

Verwendung des Ortsteilbudgets Zeesen (Anglerverein „Seeblick“)

Begünstigter: Anglerverein „Seeblick“

Verwendungszweck: Öffentliches Osterfeuer 2026

Betrag: 870,00 €

Nein-Stimmen 7

AN/024/25-Zee

Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz für den Ortsteil Zeesen für das Jahr 2026

Veranstaltung: Strandfest Zeesen

vom 15.08.2026 bis zum 16.08.2026, 2:00 Uhr

Ja-Stimmen 7



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich !

**Ihr Amtsblatt
Königs Wusterhausen**

Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kablow

am Dienstag, 03.03.2026 um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Kablow, Dorfau 25
Eingeladen zur nichtöffentlichen Versammlung sind die Eigentümer von Grundflächen des Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Kablow bzw. deren Vertreter mit Vollmacht.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung der Anwesenden, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Feststellung der Tagesordnung
- 3. Bericht des Jagdpächters über das abgelaufene Jagdjahr 2025/2026 und Fragen der Mitglieder an den Jagdpächter
- 4. Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Jagdjahr 2025/2026

- 5. Vorlage und Bestätigung der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2025/2026 und Bericht des Rechnungsprüfers
- 6. Beschluss: Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2025/2026
- 7. Beschluss: Festsetzung/Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2025/2026
- 8. Beschluss: Haushaltsplan für das Jagdjahr 2026/2027
- 9. Anfragen der Jagdgenossen / Sonstiges
- 10. Wahl des Vorstandes
- 11. Wahl des Kassenführers
- 12. Wahl des Rechnungsprüfers

Kablow, den 21. Januar 2026

(im Original unterzeichnet)

Christian Schulze
Jagdvorsteher



Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Deutsch Wusterhausen	am	10.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Diepensee	keine Spülung notwendig		
Kablow	am	29.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Kablow-Ziegelei	am	29.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Königs Wusterhausen	keine Spülung notwendig		
Neue Mühle	am	28.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Niederlehme	am	28.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Senzig	am	30.03.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Wernsdorf	am	09.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Zeesen	am	23.03.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Zernsdorf	am	08.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen kann es zu Druckschwankungen und Trübungen des Trinkwassers kommen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Wir bitten den Gebrauch von druckabhängigen Geräten (z. B. Waschmaschinen und Geschirrspüler) zu vermeiden bzw. zu beaufsichtigen.

Eintrübungen des Wassers sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Für Rückfragen steht Ihnen der Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen zu den nachgenannten Servicezeiten unter der Telefon-Nr. 03375 2568-546 zur Verfügung.

Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 07:00 – 15:00 Uhr, Freitag 07:00 – 14:00 Uhr
Außerhalb der Servicezeiten (Bereitschaft): Tel. 0800 8807088, E-Mail info@dnwab.de

Öffnungszeiten und Kontakte

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 273-0
Fax: 03375 273-134
E-Mail: stadtverwaltung@stadt-kw.de

Kontakt Bürgerservice

Telefon: 03375 273-373
Fax: 03375 273-386
E-Mail: buergerservice@stadt-kw.de

Öffnungszeiten Bürgerservice

Montag: 8 bis 12 Uhr
Dienstag: 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 8 bis 11 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag: 7 bis 12 Uhr

Öffnungszeiten Verwaltung

Montag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag: 13 bis 17 Uhr
Freitag: 7:30 bis 12 Uhr

Standesamt

Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag: 13 bis 17 Uhr

Kontakt Ortsvorsteher

Diepensee: Michael Gleißner
Sprechstunde jeden 2. und 4. Dienstag im Monat, 17 bis 18 Uhr, DGH Diepensee, Hauptstraße 10
Telefon: 03375 469507 (Dienstag 16 bis 17 Uhr, Donnerstag 18 bis 19 Uhr)
E-Mail: Michael.Gleissner@obr.stadt-kw.de

Kablow: Martin Meinert

Sprechstunde am Tag der Ortsbeiratssitzung von 17 bis 18 Uhr, Gemeindehaus Kablow, Dorfau 25a
Telefon: 03375 296316
E-Mail: martin.meinert@svv.stadt-kw.de

Königs Wusterhausen: Heinz-Georg Hanke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung,
Telefon: 03375 294446, Mobil: 0151 27091513
E-Mail: georg.hanke@svv.stadt-kw.de

Niederlehme: Katharina Ennullat

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr, Bürgerbüro der Ortsvorsteherin in der Feuerwache Niederlehme
Telefon: 0152 31829531
E-Mail: katharina.ennullat@svv.stadt-kw.de

Senzig: Alexander Pohle

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung, Mobil: 0177 6237975
E-Mail: Alexander.Pohle@obr.stadt-kw.de

Wernsdorf: Volker Born

Sprechstunde am 1. und 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr, Ortsvorsteherbüro Wernsdorf, Dorfstraße 10
Telefon: 03362 820757
E-Mail: Volker.Peter.Born@obr.stadt-kw.de

Zeesen: Uwe Friedrich

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 19 Uhr, Ortsvorsteherbüro Friedenstraße 54, oder nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 03375 954821, Mobil: 0177 6228652
E-Mail: Uwe.Friedrich@obr.stadt-kw.de

Zernsdorf: Anja Boelitz

Sprechstunde jeden Donnerstag in einer geraden Kalenderwoche von 18 bis 20 Uhr, Ortsvorsteherbüro Zernsdorf, Friedrich-Engels-Straße 35-41
Telefon: 0160 96264902
E-Mail: anja.boelitz@svv.stadt-kw.de

Schiedsstellen in Königs Wusterhausen

Kernstadt/Diepensee

Schiedsstelle I

(Teilgebiet Kernstadt einschließlich Deutsch Wusterhausen und Ortsteil Diepensee)

Schlossstraße 3

Beratungsraum A 2.34, 2. OG (Haus A)

15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03375 273-261

Schiedsperson: Angelika Kießling

Stellvertreterin: Ute Arndt

Schiedsstelle II

(Teilgebiet Kernstadt einschließlich Neue Mühle)

Schlossstraße 3

Beratungsraum A 2.34, 2. OG (Haus A)

15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: jeweils jeden 3. Dienstag im Monat von 16 bis 16:30 Uhr

Telefon: 03375 273-261

Schiedsperson: Siegfried Vahlpahl

Stellvertreter: Mike Weinert

Schiedsstelle Kablow / Zernsdorf

Friedrich-Engels-Str. 35-41

15712 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: mittwochs von 17 bis 18 Uhr und Termine nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle.zernsdorf@buergerbuero.stadt-kw.de

Telefon: 03375 295-168

Schiedsperson: Lars Müller

Stellvertreter: Marko Janal

Schiedsstelle Senzig

Lindenstraße 22

15712 Königs Wusterhausen

Telefon: 0172 3838871 (dienstags von 17 Uhr bis 18 Uhr)

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Schiedsperson: Torsten Herfort

Stellvertreterin: Manuela Wunsch

Schiedsstelle Niederlehme / Wernsdorf

Zernsdorfer Straße 11

15713 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 0174 1982742

E-Mail: marcus.gampe@web.de

Schiedsperson: Marcus Gampe

Stellvertreterin: Romina Grajcar

Schiedsstelle Zeesen

Friedenstraße 54

15711 Königs Wusterhausen

Sprechzeiten: Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03375 273-261

E-Mail: schiedsstelle.zeesen@buergerbuero.stadt-kw.de

Schiedsperson: Dr. Uwe Beckel

Stellvertreterin: Katja vom Wege